



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr.: 13/Jahrgang 2008	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt – Referat I.4 – Presse und Medien – Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	30.05.2008
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 – Presse und Medien, Ruhrstraße 32–34, 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Tino Hauschild, Bachstr. 9, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4000438305/22 am 02.05.2008 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 02.05.2008 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.05.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Yavuz Saygili, Heerstr. 47, 47053 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.0050 95823/6 am 20.03.2008 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 20.03.2008 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 304, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.05.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ömer Yalcindag, Wordstr. 49, 45143 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.00509 6850/24 am 12.03.2008 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 12.03.2008 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 310, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.05.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B a c k m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ahmet Urganci, Sandstr. 1 A, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000436627/22 am 07.04.2008 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 07.04.2008 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter

Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.05.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

M e n k e

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Firma MEBO-Bau GmbH, Schmitzbauerstr. 2 A, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02/MH-ZY100 am 22.02.2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von der Betroffenen beim Bürgeramt/ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.05.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Firma MEBO-Bau GmbH, Schmitzbauerstr. 2 A, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02/MH-ZY111 am 27.02.2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/
ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Löhstr.
22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.05.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Rene Trinks, Ulan-Becker-Str. 14,
45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen
33-1.02/MH-ZY605 am 08.05.2008 erlassene
Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden,
weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet
ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1
Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15
Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zuge-
stellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/
ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Löhstr.
22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.05.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Thomas Mansfeld, Calvinstr. 14,
45479 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen
33-1.02/MH-AY707 am 15.05.2008 erlassene
Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden,
weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet
ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1
Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15
Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zuge-
stellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/
ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Löhstr.
22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.05.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Valentino Igrasniz, Mespelbrunnen-
weg 2 - 4, 48100 Münster, unter Aktenzeichen
33-1.02/MH-EW 699 am 15.05.2008 erlassene
Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden,
weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1
Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15
Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zuge-
stellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/
ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Löhstr.
22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.05.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Andreas Herbst, Im Beckerfelde 12,
45475 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen
33-1.02/MH-J67 am 15.05.2008 erlassene Ge-
bührenbescheid kann nicht zugestellt werden,
weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet
ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1
Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15
Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zuge-
stellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/
ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Löhstr.
22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.05.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Michael Teufel, Löhberg 15, 45468
Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen
33-1.02/MH-TM1951 am 15.05.2008 erlassene
Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden,
weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet
ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1
Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15
Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zuge-
stellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/
ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Löhstr.
22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.05.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Grundsteuer- bescheides

Der Grundsteuerbescheid für das Veranlagungs-
jahr 2008 (Kassenberg 64, Dachgeschoss re.) für
Herrn Frank Pieper, zuletzt ansässig Neustadt-
str. 110, 45476 Mülheim an der Ruhr, konnte
nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufent-
haltsort des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln
ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1
des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit
§ 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffent-
lich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen im Rathaus Mül-
heim an der Ruhr, Zentrales Finanzmanagement,
Abteilung Gemeindesteuern (Zimmer 279), ein-
gesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.05.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

R e m m e n

Öffentliche Zustellung eines Grundsteuer- bescheides

Der Grundsteuerbescheid für das Veranlagungs-
jahr 2008 (Hornstr. 24, Erdgeschoss rechts,
Wohnung 2) für Frau Anni O'Donnell, zuletzt an-
sässig Upperstreet Kingsdown Kent CT 148 BH,
Großbritannien, konnte nicht zugestellt werden,
da der jetzige Aufenthaltsort der Steuerpflichti-
gen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1
des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit
§ 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffent-
lich zugestellt.

Er kann von der Betroffenen im Rathaus Mülheim
an der Ruhr, Zentrales Finanzmanagement, Ab-
teilung Gemeindesteuern (Zimmer 279), einge-
sehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.05.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

R e m m e n

Öffentliche Zustellung der Fahrzeugsicherstellung

Die an nachstehend aufgeführten Empfänger ge-
richtete Mitteilung der Fahrzeugsicherstellung
kann nicht zugestellt werden, da der Wohnsitz
des Empfängers nicht bekannt ist:

Ralf Pepmeier, geb. am 19.07.1976 in Lörrach,
letzte bekannte Anschrift: Markstr. 20 in 45476
Mülheim an der Ruhr, Aktenzeichen: 32-13.14.
03.60/08, Datum der Ordnungsverfügung: 18.04.
2008

Die Ordnungsverfügung vom 18.04.2008 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung vom 18.04.2008 kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 32 - 34 (Rathaus), Ordnungsamt, Zimmer 344, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.05.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a i s e r

Öffentliche Zustellung
einer Überleitungsanzeige gem. § 132 Abs. 2
BGB i.V.m. §§ 204 ff. ZPO

Die an Robin Möhlenbeck, zuletzt wohnhaft Nachtigallental 11, 45478 Mülheim an der Ruhr, gerichtete Überleitungsanzeige vom 13.03.2008 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 204 ff. ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Ruhrstr. 32, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 62, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.05.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S o m m e r

Öffentliche Zustellung
des Rücknahme-/Rückforderungsbescheides
vom 09.05.2008 gem. §§ 48, 50 Sozialgesetz-
buch Zehntes Buch (SGB X)

Der an Peter Frank Kubik, zuletzt wohnhaft gewesen in 45468 Mülheim an der Ruhr, Klöttchen 25, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 09.05.2008 (Aktenzeichen: 50-714/62918/E6) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50, 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Immand (Zimmer 515), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.05.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

I m m a n d

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S. 355), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133), wird die Straße „**Wiescher Hof**“ in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Verkehr (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr) und in der gekreuzt gekennzeichneten Erstreckung dem Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Straßengruppe:
Straßenuntergruppe

Gemeindestraße
Anliegerstraße

Die Widmungsfläche hat die Katasterbezeichnung: Gemarkung Heißen, Flur 4,
Flurstück 343 (Teilfläche).

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S.602); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Teiles des Gesetzes vom 03.05. 2005 (GV. NRW. S. 498), gilt die vorstehende Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt wird, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Hinweis

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Begründung der Widmungsverfügung kann im hiesigen Technischen Rathaus, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden

Mülheim an der Ruhr, den 09.05.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K e r l i s c h



Geodaten-Service

Amt für Geodatenmanagement, Vermessung und Kataster

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

Widmungsplan

Maßstab: 1:1000

Wiescher Hof

Rahmenkarten: 6400.0/9
Gemarkung (Flur): Heißen (4)
Flurstück: 343

Angefertigt durch Herrn Friedrich am 28.04.2008

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).
Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die
Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur
innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S.355); zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 1332), wird die „**Kolpingstraße**“ in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Verkehr (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr) und in der gekreuzt gekennzeichneten Erstreckung dem öffentlichen Fußgängerverkehr (Anliegerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe:

Gemeindestraße

Straßenuntergruppe:

Anliegerstraße

Die Widmungsfläche hat die Katasterbezeichnung: Gemarkung Holthausen, Flur 3,
Flurstücke 347, 430, 481, 459, 445, 477.

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), gilt die vorstehende Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

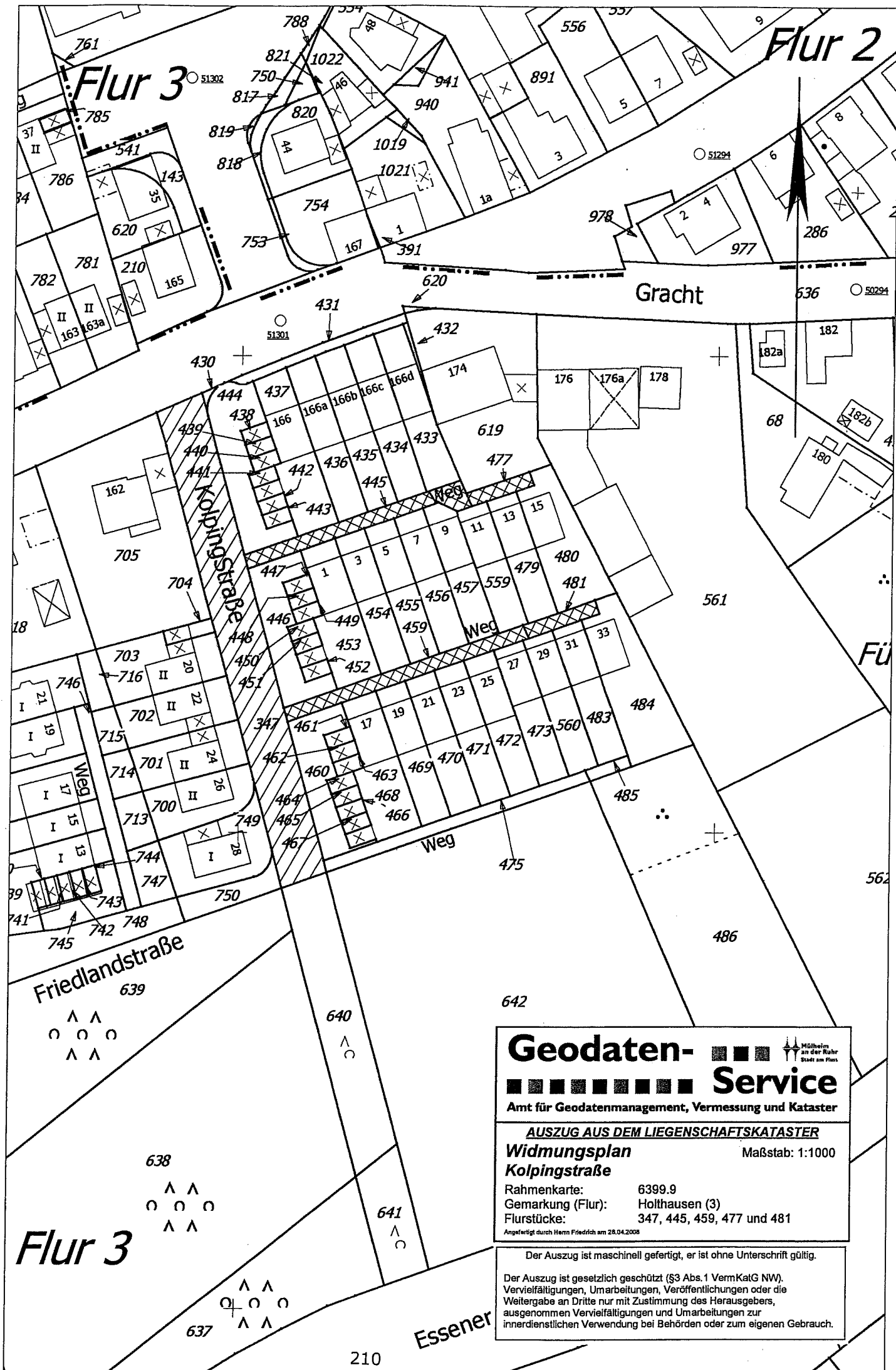
Hinweis

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im hiesigen Technischen Rathaus, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden

Mülheim an der Ruhr, den 09.05.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K e r l i s c h



Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S.355); zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 1332), wird die Straße „Am Flöz“ in der im zugehörigen Widmungsplan -Blatt 1- schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Verkehr (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr) gewidmet. Die im Widmungsplan -Blatt 2- gekreuzt gekennzeichnete Wegefläche (Flurstück 1074) wird mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet. Die schraffiert gekennzeichneten Wegeflächen (Flurstücke 914 und 1130) werden mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Straßengruppe:

Gemeindestraße

Straßenuntergruppe (Haupterschließung):

Anliegerstraße

Straßenuntergruppe (Fuß-und Radwege):

sonstige Gemeindestraßen

Die Widmungsflächen liegen in der Gemarkung Heißen, Flur 5.

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), gilt die vorstehende Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Hinweis

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im hiesigen Technischen Rathaus, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden

Mülheim an der Ruhr, den 09.05.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K e r l i s c h

Flur 5

Flur 6

Geodaten-Service

Amt für Geodatenmanagement, Vermessung und Kataster

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

Widmungsplan

Maßstab: 1:1500

Am Flöz Blatt 1

Rahmenkarten: 6500.9 und 6501.0

Gemarkung (Flur): Heißen (5)

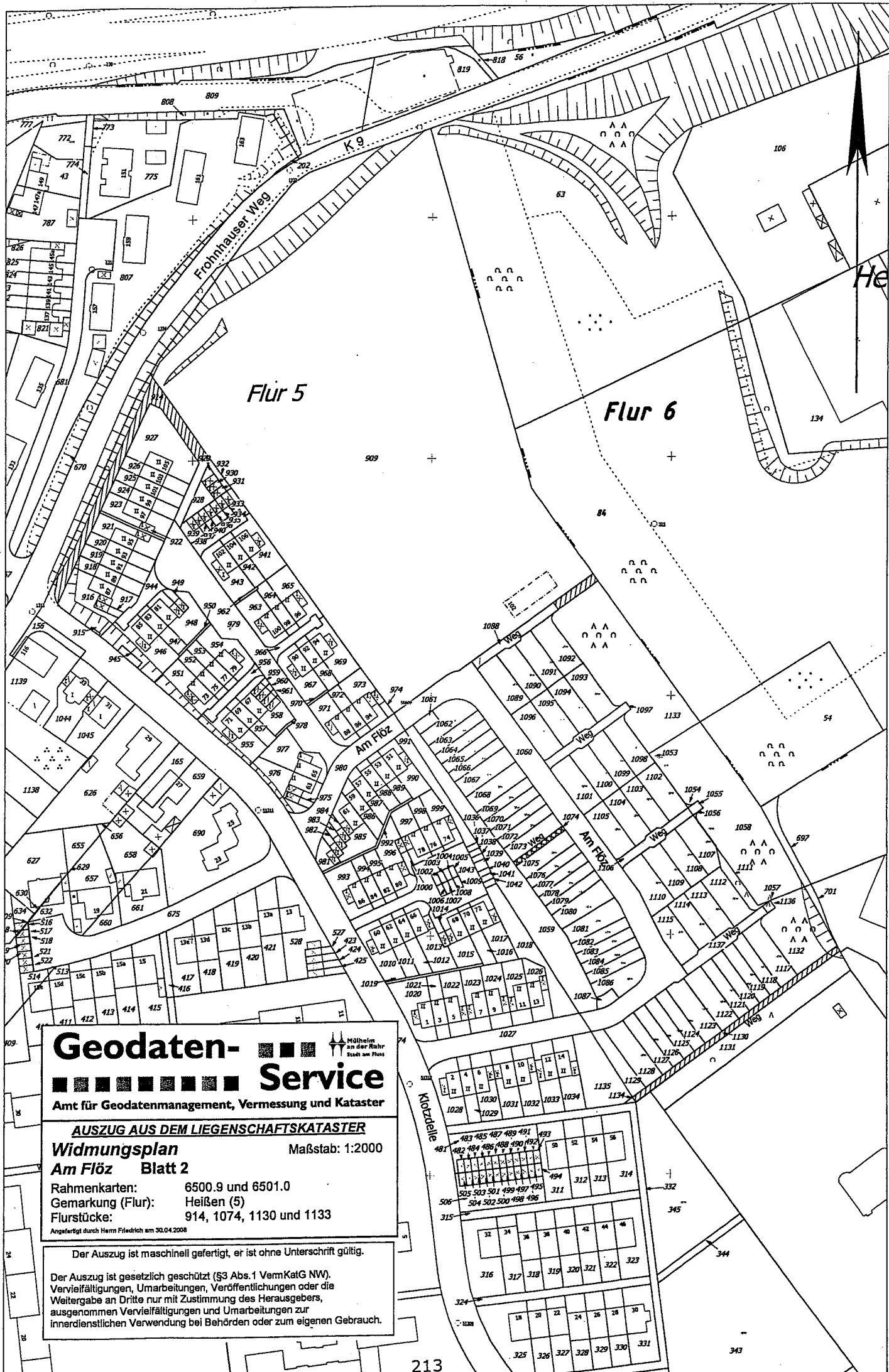
Flurstücke: versch.

Angefertigt durch Herrn Friedrich am 30.04.2008

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).
Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Flur



He

Flur 5

Flur 6

Geodaten-Service

Amt für Geodatenmanagement, Vermessung und Kataster

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

Widmungsplan

Maßstab: 1:2000

Am Flöz Blatt 2

Rahmenkarten: 6500.9 und 6501.0

Gemarkung (Flur): Heißen (5)

Flurstücke: 914, 1074, 1130 und 1133

Angefertigt durch Herrn Friedrich am 30.04.2008

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW), Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Ankündigung der beabsichtigten Einziehung „Ruhrstraße“

Im Rahmen der Realisierung des Innenstadtprojektes „Ruhrbania“ ist die „Ruhrstraße“ in der Erstreckung von „Schollenstraße“ bis „Konrad-Adenauer-Brücke“ durch Festsetzung des Bebauungsplanes „Ruhrpromenade – Innenstadt 31“ rechtsgültig aufgehoben.

Die Straße wurde mit Verfügung der Bezirksregierung vom 19.12.2007 zur Gemeindestraße abgestuft.

In der Erstreckung von „Schollenstraße“ bis „Bahnstraße“ erfolgt die tatsächliche Sperrung zum Ende des laufenden Jahres.

Gemäß § 7 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) ist die Straße in dem vorbezeichneten Teilstück zu diesem Zeitpunkt dem öffentlichen Verkehr zu entziehen. Die Absicht der Einziehung wird gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW hiermit öffentlich bekanntgemacht.

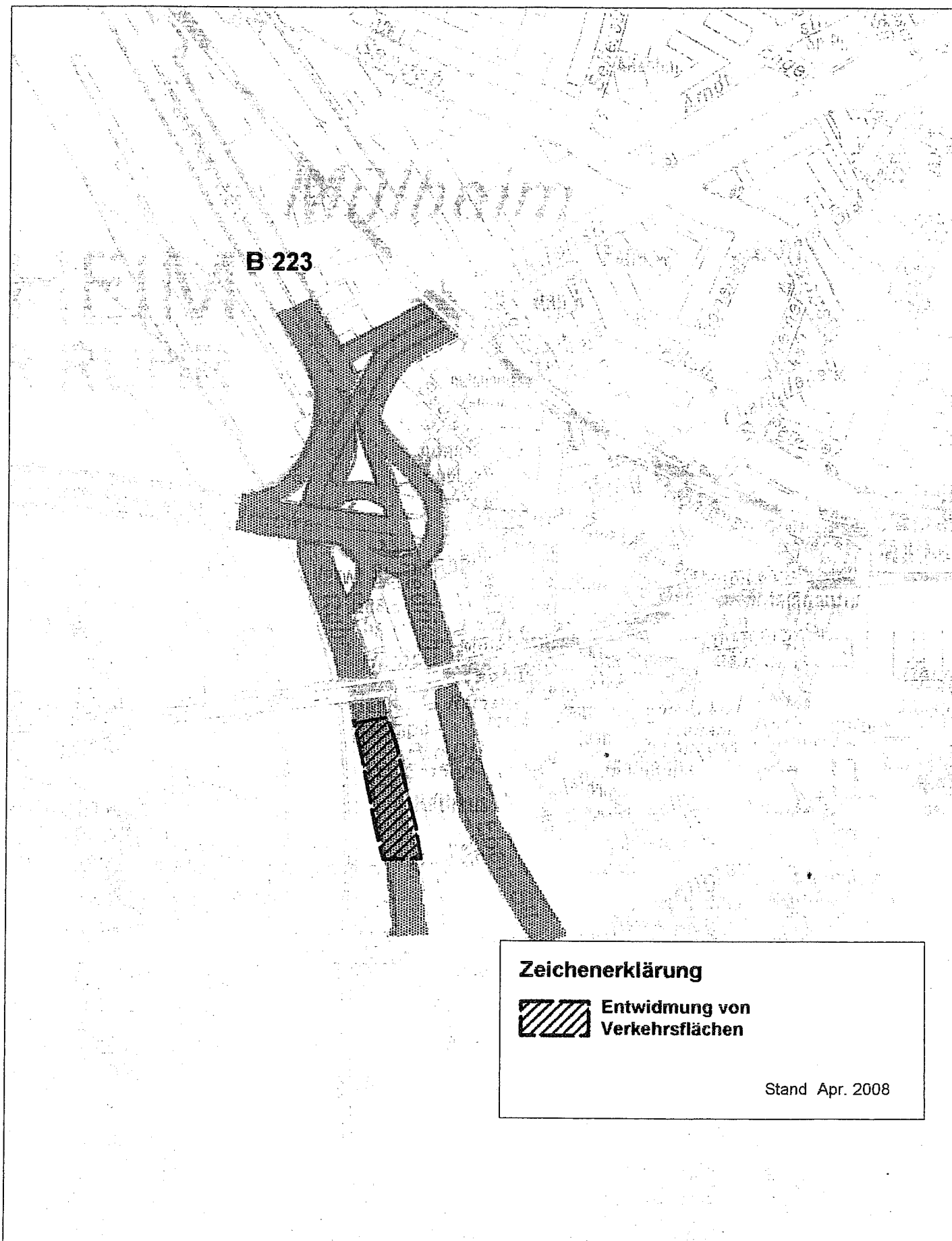
Die einzuziehende Verkehrsfläche ist in dem beigefügten Lageplan schraffiert gekennzeichnet.

Gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr, geltend gemacht werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.05.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

C h l u b a



ORDNUNGSVERFÜGUNG

(ALLGEMEINVERFÜGUNG)

**Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen bei Public-Viewing-Veranstaltungen
während der Fußballeuropameisterschaft 2008 im Zeitraum vom 07. Juni bis 29. Juni 2008
auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr**

Hiermit ordne ich allgemein an:

Das Mitführen von Gläsern und Glasflaschen mit und ohne Inhalt auf dem und auch auf dem unmittelbar angrenzenden Gelände einer Public-Viewing-Veranstaltung, die auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr stattfindet, ist verboten. Das Verbot gilt für die Dauer von jeweils einer Stunde vor Beginn der Veranstaltung, während der Veranstaltung und bis zu einer Stunde nach Beendigung der Veranstaltung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Diese Anordnung bewirkt, dass eine Klage gegen diese Ordnungsverfügung keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsgrundlage:

§§ 1, 14 Ordnungsbehördengesetz
§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung

Bekanntmachung:

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Begründung:

Bei der Vielzahl von Personen, die zum Teil dicht gedrängt stehend an einer Public-Viewing-Veranstaltung teilnehmen, ist auch aus der Erfahrung der Public-Viewing-Veranstaltungen während der Fußballweltmeisterschaft 2006 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass eine Vielzahl von Gläsern und Glasflaschen fallen gelassen oder weggeworfen werden. Es besteht hier die konkrete Gefahr, dass durch die auf dem Boden liegenden, zum Teil äußerst scharfkantigen Scherben beim Auftreten mit Sandalen, leichtem Schuhwerk oder bei Stürzen sich Personen nicht unerhebliche Schnittverletzungen zufügen.

Je höher das zu schützende Gut (Leib, Leben und Gesundheit) ist, desto geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts zu stellen. Die oben getroffenen Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Gefährdung abzuwenden.

Grundsätzlich hat eine evtl. eingelegte Klage aufschiebende Wirkung. Ist aber das öffentliche Interesse größer als Ihr Interesse, die Anordnung erst nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft beachten zu müssen, so kann die zuständige Behörde die sofortige Vollziehung anordnen. Im vorliegenden Fall hat die Öffentlichkeit einen Anspruch darauf, vor möglichen Gesundheitsgefahren geschützt zu werden, was die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zwingend erfordert.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diese Ordnungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten und beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Düsseldorf den Antrag stellen, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen.

Hinweis:

Aufgrund einer neuen gesetzlichen Bestimmung wurde das Widerspruchsverfahren für Verwaltungsakte, die während des Zeitraums vom 01.11.2007 bis zum 31.10.2012 bekannt gegeben werden, abgeschafft.

Sie können daher keinen Widerspruch mehr gegen diesen Bescheid einlegen, haben aber die Möglichkeit, hiergegen Klage zu erheben.

Ich verweise insoweit auf die Ihnen zustehenden Rechte (siehe unter „Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)“).

Wird die Klage schriftlich erhoben, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf eingegangen ist.

Zur Vermeidung etwaiger unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen jedoch, sich vor Erhebung einer Klage gegebenenfalls zunächst mit dem Ordnungsamt in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Bitte beachten Sie jedoch unbedingt, dass sich durch diese vorherige Kontaktaufnahme die einzuhaltende Klagefrist beim Verwaltungsgericht auf keinen Fall verlängert.

Mülheim an der Ruhr, den 04.05.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

O t t o

I n h a l t

S e i t e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Tino Hauschild)	202
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Yavuz Saygili, Duisburg)	202
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ömer Yalcindag, Essen)	203
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ahmet Urganci)	203
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (MEBO-Bau GmbH)	203
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (MEBO-Bau GmbH)	203
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Rene Trinks)	204
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Thomas Mansfeld)	204
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Valentino Igrasviz, Münster)	204
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Andreas Herbst)	204
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Michael Teufel)	205
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Frank Pieper)	205
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Anni O'Donnell, Großbritannien)	205
Öffentliche Zustellung der Fahrzeugsicherstellung (Ralf Pepmeier)	205
Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige gem. § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 204 ff. ZPO (Robin Möhlenbeck)	206
Öffentliche Zustellung des Rücknahme-/Rückforderungsbescheides vom 09.05.2008 gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) (Peter Frank Kubik)	206
Widmungsverfügung (Wiescher Hof)	207
Widmungsverfügung (Kolpingstraße)	209
Widmungsverfügung (Am Flöz)	211
Ankündigung der beabsichtigten Einziehung "Ruhrstraße"	214
Ordnungsverfügung (Allgemeinverfügung); Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen bei Public-Viewing-Veranstaltungen während der Fußballeuropameisterschaft 2008 im Zeitraum vom 07. Juni bis 29. Juni 2008 auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr	216